

lich mit päpstlicher Unterstützung beigelegt wurde²². Daraus konstruiert Hlawitschka nun einen angeblichen „Parellfall“ zu der Ehe Ludwigs d. St. in dem Sinne, daß Karl sich nicht gescheut habe, „im Jahre 862, als Lothars II. Eheprozeß in vollem Gange war“, die Ehe seiner Tochter Judith verhindern zu wollen²³. „So what“ würde der Engländer sagen: bei Lothar ging es um die Rechtmäßigkeit seiner Friedelehe mit Waldrada, nachdem er diese zunächst verstoßen, die Ehe mit Theutberga sich dann aber als unfruchtbar erwiesen hatte. Was hat das mit der Wiederverheiratung einer Witwe zu tun, die sich gegen den erklärten Willen ihres Muntwals von ihrem künftigen Gatten entführen läßt? Aber für Hlawitschka erweist sich damit meine „Prämisse, daß Karl d. K. – gewarnt durch Lothars II. Beispiel – im eigenen Hause keinen ähnlichen Eheskandal herbeigeführt haben könne, ... als nicht stichhaltig“²³, was mich nicht zu überzeugen vermag²⁴.

Einen weiteren Einwand habe ich überflüssigerweise selbst heraufbeschwoeren, indem ich die Autorität der in die 50er Jahre des 10. Jahrhunderts anzusetzenden „Genealogia“ des Witger anzuzweifeln gewagt hatte. Ich hatte nämlich geschrieben, daß „Adelheid im Augenblick von Ludwigs Tod am 10. April 897 vielleicht (Sperrung Brühl) zum ersten Mal schwanger war“²⁵, obwohl Witger dem postum geborenen Karl d. E. noch eine Schwester Irmintrud zubilligt. Nun können zwar auch Hlawitschka und Werner außer dem Zeugnis Witgers keine weiteren Quellen für diese Irmintrud beibringen – Karl d. E. erwähnt diese Schwester in seinen doch recht zahlreich überlieferten Urkunden kein einziges Mal –, und es bleibt

wesen sei. Sie war es in höchstem Maße, wie bei Hinkmar in den Ann. Bert. ad h. an. (ed. Grat, S. 88) mit klaren Worten nachzulesen ist. Ohne Zustimmung ihres Muntwals kann keine Fränkin eine rechtsgültige Ehe eingehen, und der Muntwalt Judiths nach ihrer Rückkehr aus England war natürlich wieder ihr Vater; s. auch Konecny, S. 155 und die folgende Anm.

²²) Ann. Bert. ad an. 863 (ed. Grat, S. 103–104). Man beachte, daß Nikolaus II. bitet und nicht anordnet. Es ging nur noch um die Sanktionierung des „fait accompli“, und selbst dazu bedurfte es noch der päpstlichen Intervention, während Karl sich mit der Ehe Ludwigs schnell abgefunden hatte. Hlawitschka, Lotharingen, S. 225, macht daraus ein unverständlich zögerliches „anerkannt zu haben scheint“: der Sachverhalt ist eindeutig.

²³) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226).

²⁴) Hlawitschka, Lotharingen, S. 225 Anm. 17 (auf S. 226) scheint das Widersinnige dieser Argumentation offenbar selbst zu spüren, indem er die Trennung der Ehe Ludwigs d. St. auf „um 871“ ansetzt, da damals Lothar II. bereits tot und die Beute verteilt war: „anderes war nicht zu erwarten“. Das macht ihm die Trennung der Ehe Ludwigs d. St., aus der zwei erbberechtigte Söhne hervorgegangen waren, immerhin verständlich.

²⁵) Brühl, S. 74.